

Bürger, Weyßer, vnd Rath,

maune der
Königlichen Stadt Habelschwer-
de. In der Graffschafft Blatz gelegen. Ich
künden vnd bekennen Grafft dieses Briefes öffentlich vor
Vedermenglieden die IBBN sezen soren, oder lesen. Demnacs alle Völ-
cker, nit allein mit gewissen auffgesetzten Statuten, ordnungen vnd
gebräuchen, nach welchen i Dyn sic in IBBN Communiteten, Dünfften
vnd Dammlungen ricsten, vnd erhalten vor unsren deyten verschēn, sondern
annoccs Heutiges tages direselbten entweder duces Irredinst vnd verdinst
die erweiteren, bessern, vnd vermessen: oder aber die Vzallers zero
in gewisse Artickel, vnd Puncten abereit auffgeordneten der Vorgesetz-
ten Obrigkeitt denuo dōu degraden, confirmiren, vnd zusetzen.
beysbringen pflegen; wie dann auch eben vmb dieser Ursachen willen.
Der Ius sitz endem Rathsche erscienen seindt, die Erbahrren, vnd Vorsies-
tigen Weyßer, Elstinen, vnd Jungsten des Coblesen gewerbs der Töpfer
Vnjere Miltwosuer, habe en gehorsambst anbraest, dass Dyn unter da-
to den 5. Nouembris anno 1635 von der Haubtzeden zu Blatz
vmb besten willen, sondeerlics zu Sterckung, vnd aufnehmung ihres hand-
werks, zu stiftung, vnd errhaltung güller ordnung Erbarken, Liebe, Friede



4

gehorsambs, vnd Einigkeit aucs im gegentSeyl zu Dienst, vnd verweesnußsen
vielfältiger in gedacst Löblieses gewerb eingeschlichener, vnd Jüngsterwaessener
Vordnung, beschriften, Dypaltung, vnd Irrungen, gewisse Statuten, derlickul Punc-
len, vnd Datzungen erhaben, vnd sies derselbten Sinsüter, aucs Zükünfligen
Deytlen aufs Jüngst gemelten Ursäcken, vnd unverbrüeschlichen zu halten in gemein
entschlossen hetten, nebst angehengter hochvlyssigen bitt, das Wir, Ihnen, naes
erschüng derselbten vmb mehrer Kraft willen, aucs bestendiger, vnd fester Haltung
unter Unserm der Stadt Insigill mittseylen, vnd verleyhen wolten. Mann dān.
Wir Ihr, so wold der andern Unserer Amts anvertraulien gedieg, bestes, erhebung,
auf, vnd zunehmung, Nutz, vnd fromen naes möglichkeit zu fördern, vnd sonderlich
der Zünften alte loblische gewonheiten, vnd Ordnungen in Else zu halten, auch
daneben diese trewe Vorsorge zu haben, damit andere Decden zu egleichen gut-
ten ordnungen angeleitet, vnd gebracht werden möchten, Ambts halben seßlich
sindt, vnd Wir angedogenes der Töpfer rechtmes Siges gesinnen, bey vleyssig
nothürftiger erwegung aller, vnd jeder derselben Izre, von der Haubtzechen
zu Platz, unter obgesetztem dato erhabener, Uns anitzo übergebener Ordnung
Punclen, vnd Artickeln loblichs, der Erbarkheit gemess, aucs nicht anders, als
Gemeiner Stadt, vnd Ihnen nützlich, vnd zuträglich befunden. Als habe
Wir Ihnen bemelte Statuten, Ordnung, vnd Datzungen, damit dy, vnd alle
Ihre Nachkommen sich derer halten, geniesen, vnd brauchen mögen, bewilli-
get, Ratificiret, vnd bekrestigt, aber doch mit deüsslichen diesem vorbehalt ei-
nen, oder mehr berüzen, ordnung, Datzung, vnd Punclen, aufs fürfallenden no-
thwendigen Ursächen, nach gelegenheitl, vnd gestalt der Zejtl, gar, oder dum teil
zu messen, vnd zu mindern, ab, vnd zu setzen, damit Untadelhaftie, vnd Izre
Ankunft Rechtliche Leutse in Izrem der Töpfer, mittel, in allweg befunden wer-
den, dieselben aucs gebürlicser, vnd gebreüschlicher weyse zu Ihnen inn Ihre Decde
einschreiten, vnd kommen mögen, vnd als dann, als Ihre Handwercks
meyster beystehen, dasselbe Izre Handwerk als sies eraignet, vndt gepühret,
fertig, vnd artig braüsen, vnd uben können, vnd folgents also Gemeine Stadt
mit tüglicher, Rechtsertiger, bestendiger gütter Arbeit vorsehen, vnd versorgett
werde. Als

Erllichen Wollen Dy Alle, vnd in gemein, vndt

Ein Ider insonderheit, Alt, vnd Junck, Meister, vnd Gesellen, sampt allen 35
zen Dūgetzauen, einen Christlichen, aufrichtigen wandel führen, in wortzen vnd
wercken, sich fleißig zur Kirchen, vnd Gottes worts halten, nicht selten
mader mit Gott, noes andern bosen vorbotteten wortzen flüchten, alle vnu
estige worts; schampare Lieder, vnd andere leichtfertigkeiten, so wol betrug, vnd
des Nachsten wortseylung meyden, damit Gott der Allmechtlige In 3re
mittel bei 3nen Den, vnd Dy seinen göttlichen Degen haben, vnd erhalte
mögen. ~

Saum Aufern, Dollen Ihnen, fäsliesen, von Bus hiegiger Stadt
vorgesetztem Rathé Zweene Elisten, der gantzen 3rer Dechen Damblung kau
lies fürzustehen geordnet, vnd bestettigt werden, vnd soll 3rer Dechen gemeine
Laden allemal beyin Ober Elisten in vorwahrung gehalten werden, bey welesem
Oberelisten denn alle Quartal, vnd aues sonstien, wenn Dy Zusammenkünften
halten, der Eingang sein soll; Und mögen dieselbien Zweene Elisten, Zweene 3s
re andere Mittmeijster dicses an Tisch ziehen, alda Dy dann von 3res Handt,
werks gebrechen, vnd notsurfsten sies erreden, vnd bespraden. ~.

Dritteus. Der inn 3r Mittlell, vnd Innung, eintretten, vnd 3r Mitt
meijster werden will, der Doll für allen dingn seijner Ehliessen, vnd Christlichen
gebürts, vnd darneben, dass Er folch sein Handwerk recht, vnd redlich be
kommen, Seijne Lehrjahre bey Einem tüchtigen redlichem Meijster naes
Handwerk gebräus, vnd Ordnung vollkommenis aufgestanden habe; da
neben aues seijner güten verhaltung, vnd absiedt glaubwürdige gnügsam
Kunstschafft, Briefi, vnd Digill vor 3nen allen Jüng, vnd Alt fürlegen; Naes
maelen soll Er der Deesen 3r Meijsterrect, dass mit Decs vnd Dreissig gro
ßen, naes alter gewon seijt erlegen, vnd zustellen, vnd folgende Meijsterstück
osn allen mängel, vnd gebreesenn in beijwesen der Elisten Meijster aussma
esen, vnd versetigen; Und Christlichen einem Toyff einer Eslen soes: Zum
andern aues einen Krugs aues einer Eslen hoes: Zum dritten einen Seij
betoyff auch einer Eslen weijtt; dessgleichen soll Er aues maesen einen Kra
sel Ofen, damit Er bestehen kan, vnd wann Er nun die allerdinge versetigt,
vnd damit bestanden sat, soll Er sein Burgerrect gewinnen; Soes solle

eines Meijsters Dohn, aus der eines meijsters Tochter, oder eine Wittib Isres Handtwercks zur Ehe nehmen würde, von oberdehleten meijstücken befiehet sein; Er soll aucs niest mehr als daß halbe Meijsterrecht, nemlichen Vierzehn grossen inn Ihre Lade geben, es soll aucs Niemanden, weder eines Meijsters Dohn, noch einem Frembden das Meijsterrecht zu haben, vnd zu gebraüce zugelassen werden, Er habe siccs denn zuvor nach Christlicher Ordnungck gewenbet. v.

Sum Vierdten. Soll auch Ein Jeder Meijster alle Quartal vier groszen auflegen, die zu des Handtwercks noturft, vnd obligen, auch obß von notsen zue erhaltung der Krancken in die gemeine laden hingergelet, vnd gesamlet werden sollen, den Schlüssel aber zu solcher gemein Laden soll dem andern Eltisten vertrawet sein; vnd ob Irgent ein Meijster zu solcsem Quartalisesten einlegen ohne redliche gnügsame Ursache nit erschiene, oder unentschuldiget außenbliebe, der soll über die Quartalisese zwelf groszen anderen geldes zuerstrafft, wegen seines Ungehorsämben außenbleybens ohne allen behellff inn die Laden zu geben schuldig sein. Dergleichen straffen sollen die aucs legem so müttwillig, ohne redliche Ursachen unentschuldiget, wenn die Meijster auss fürfallenden Ursachen berüffen werden, vnd zusammen gehen, außenbleiben. Weiln es auch ein aller Löblicher gebrauch, dass von jedem gesellen alle Vierzehn Tage ein weiss Psennig aufgeleget wirdt, damit frembden gesellen, so dwann mit langwüriger Kranckheit beladen, hülffe, vnd handreichung Pfleget getan zu werden (doch das solches von Ihnen, manch wiederumb zu Ihrer gesundheit kommen, wieder erstattet werde. so soll es hinfürder ben solchem allem brauch dess Vierzehentäglichen, der gesellen auflegen verbleiben, vnd solch geldt, nicht allein mit allem weiss hingerhalten, vnd inn keine wege verschleppt, vorprasst, oder sonst vbel angewendet werden, sondern es sollen auch die Altkechte denen Handtwercksmeijstern hierumben alle Quartal gebürliche Rantzung zu tun schüll, vnd Pflichtig sein. Es soll inn Ihrer Zusammenkünft, vnd Versammlung gar Niemands, weder Meijster noch gesellen keine mordliche wehre, von Dolchen, Waidtmessern, Bragfeldern, oder dergleichen wehren nicht tragen; Es soll auch Keiner mit dem andern sich hadern, Jancken, vielwe-

niger Einander Lügen straffen, oder sonst Leichtfertigen, sondern sollen sies allda sambt, vnd sonderlichs, Jung, vnd Alt, Meyster, vnd Gesellen dächtig, vernünftig, vnd eingezogen, auch mit worten vnd wercken aller gebühr verhalten, Es soll auß Keiner ohne erlaubnuß aufs der Dechen gehen, vnd ob etwamemandt wieder dieser Punctionen einem trum handlen, vnd sies einlaßsen würde, der soll allemahl, vnd so oft solches geschicht, zwelf Groschen zur Beien verfallen sein.

Zum Tünfften. Dollen auch alle die Töpfer menniglichen Arme, vnd Reich mit Ihre Handwerkes wahren, oder arbeit, genügsamblich, vnd mit tauglichem, bestendigen, richtigen, vnd gütten wahren wol versorgen auch Niemanden darmit vortheuren, noch ubersetzen, darumb denn auch die Elsten alle Donnabent, vnd Jarmärkte rümb gehen, vnd allerley Töpferwerke besichtigen, was auch nicht richtig, tüglich, vnd nit güt befünden, nehmen, vnd inn das Hospital geben, damit Wir, vnd Zukünftige Ratsmanne für gebührlichen Straße, vnd anderwertigem Einschen Ursachs nehmen dürfen, dagegen dann auch gar Niemanden freimde Töpfe, vndt andere Ihres gewerkes wahren, so dij allhier zumachen pflegen, in wochtmärkten hieher zu führen, vnd du Ihr verhinderung feil zu haben, oder zuverkäuffen verstatte, vnd zugelassen werden soll. Beijm seylhaben sollen sich Ihre Weiber ohne alles gezäncke fridksam, vnd eintig verhalten, vnd keine der andern die Kaufleute anschreien, abhalten, noch entfremden, vnd sollen allein am Donnabende (alda denn sonst der offengewöhnliche Wochenmärkte alhier gehalten wirt) Ihres gewerkes arbeit auf dem offenen Töpfmärkte seyl zu haben, vnd sonst durch andere wochentage gar nicht besucht sein.

Zum Dechsten. Beiln auch beiß der Stadt Habelschwerdt bis her im brauch gewesen, vnd von, von Vorfahrenden Unserm Rathmannen willkürlichen vergünstiget worden, daß ann denen vier ordentlichen Jahrmarkten freimde Töpfer Ihre alhero brachte Töpfer wahren (nur allein Eines wagens last) auf deme, Ihnen alsignirten vnd ausgesteckten gewissem Orte feil zu haben, vnd du verkauffen vermechtet,

hiertzwischen aber allerhandt Vnsugs, vnd Unterschließt dingeschlichen: In
dem sie sich dieselbten frembden, die an gedachten Jahrmarkten noch überbliebene
nicht verkäuffe währen einzusetzen vnd nachmählen entweder heim: oder of-
fentlich ann Wochenmärkten, oder andern tagen Unsern Mittbürgern dene
Opfern allhier die mercklichem der Nahrungs abbruch, vnd schaden zue
verkauffen freuentlich, außer Unserm Consens unterstanden haben. Als
wollen Wir, vnd zukünftige Ratsmanne, solchen hohem Unrath zue
stewer, hiemit hochtragenden Ambts wegen, geordnet Statuirt, vnd bestetiget
haben, dass, Vermöge dess Anno 1608. den Vierden tag Monathis Januarij
auf Unserm Rathause von der ganzen Bürgerlichen gemeinde abgangene
einheitlichen Plebisciti, vnd hierauß erfolgten festlichen abschiedt, vndt
willkür, hinsuro, vnd zu Ewigen Zeiten, denen frembden Opfern, an joi-
chen Jahrmarkten, die Überbliebene währen, was sorten die Immer sein
mögen, ferner einzulegen, einzusetzen, oder vnter dem schein, einer verwah-
rung Einzigem Unserer Bürgerschaft anzutrauen Weines weges vergün-
stiger, zugelassen, vnd verstatlet werden solle. Dassern auch wieder verhoffen
einzier Mittbürger allhier solehe frembde Naigen, diesem Unsern welerwogenen
Senatusconsulto zu wieder, zu sich in seine behausung einzusetzen; einlegen lassen,
oder in verwahrung nehmnen würde, der soll nach acht dess verbrechens andern
Zur abschew unnachleslich gestraffet werden, worauf denn die Eltisten der Opfer
auch Ihre andere Mittmeyster allhier gütte, vnd embige nachsicht vnd aufmer-
ckung haben, Uns auch tragender Pflicht wegen bei Tag, vnd nacht anzeigen sollen.

Zum Siebenden Soll allen, vnd Jeden Ihres mittels verboten
sein, weder am Montage, noch sonstien an andern wercktagen zu naest opfle zu brez-
zen, sondern sollen solch Opf brennen bei tag verrichten, vnd zu winterzeit des-
früher anfangen zu brennen, und darbei der besten fürsichtigkeit, Meysses, vnd sor-
gen brauchen, damit, nit etwa was verwahrloset würde, vnd andere Leidhe, (da Gott
vor sen) neben Ihn zu schaden kommen, vnd diss alles bei Leibes, vnd andere Straffe.

Zum Achten Soll es mit deren Jahrbürgern also gehalten werden, der
Ihr Handwerk lehrnen will, soll vor allen dingen seiner Ehrlichen geburth Kündt-
schafft für den Eltisten fürlegen, alda dena auch solche aufnehmung, vnd allemahl wi-

gemelt, für den Elsten geschehen soll, über vierzehn tage soll keinem Lehrjungen das Handwerk zuversuchen gegönnet werden, so soll auch keiner unter drei Jahren hemet handwerks zu lehnen aufgenommen werden, sondern ein jeder soll solche dreij Jahr voll, künlich aufzustehen verhüten; also, vnd diesergestalt, da er ohne gnügsame Ursäcs vor aufgang berüter dreier Jahr entlauffen, und nicht ausslehnun würde, dass die selben seine bürgen der Zechen in thre laden einen floren Ungris geben sollen; Es soll auch ein jeder Lehrjunge beim handwerks eingeschrieben werden, vnd von solchem einschreiben der Zechen acht groschen geben. ~

Zum Neünden Völl kein Meijster dem andern sein gesinde abhalten, noch entfremden, viel weniger einer dem andern in seine verdingte, vnd ange nommene Arbeit fallen, bei der Poen Vier vnd zwanzig groschen. ~

Zum Sehendten. Völl auch dass übermeisse schivelgen, vnd Zehren, so wol die Montags feyer bei thren handwerks gesellen, vnd andern gesinde hin, fürd abgestellet, vnd verboten sein, vnd sich gar Niemandt aus threm gesinde, so bei Ihn in arbeit stehet, Er sei beweihet, oder unbeweihet, über die Wochen in werck tagen in Weit: hier: auch andern schänck: vnd Zechseusern finden lassen, es werden sach dass dy einen gast bekommen, welchem dy von handwerks wegen dass ge schenke zu halten schuldig sein, als dann mögen dy mit demselben threm gast, aber das Keinmahl vor. 18 der ganzen Uhr auss geschencke geben, vnd Ihn zimlicher, vndti Christlicher weyse ehren; am montag aber soll sich gleicher gestalt keiner auss thren werckgesellen vor. 18 auss seines meijsters werckstatts begeben, sondern sollen alda alle Montage bisz Jügmetter achtzehnenden stunde thren Meistern die arbeit treulich zu verrichten schuldig sein, als bei der Poen. 8. grawschen, die ein jeder, so darwieder han dlet inn der Zechen gemon laden vnnachlesslich legen soll; Nach 18. aber, ob jemand auss Ihn zum hanck, oder sonstien spacieren zu gehen gefällig sein wolle, das selbe soll Ihm vergönnet sein, beuoz, vnd offen sichen. ~

Zum Eilsten. Völl Ihr gesinde zu keiner andern Zeit, als allein am Donitage seinen Urlaub nehmen, thete aber jemand darwider, vnd stunde auf oder wanderte ehe die Woche auss, vnd herumb wehre, der soll von deinem Meijster gefedert werden, bisz so lange Er zweij Pfund Wax, oder so uiel geldes inn

die Zechen zur straffe gebe, der auch einen solchen müthwilligen gesellen, oder auch
Vödsche Doctor, und dergleichen vertrieben gesindlichen wissentlich inn seiner
Stadt fürdern würde, der soll der Zechen dergleichen verfallen sein.

Zum Zwölften. Ob jemand aus Ihnen wieder Ehr, vnd Redlichkeit
handlete, der soll Ihrer Zechen, vnd des ganzen handwerkcs, doch auf vor-
hergehende Viser, vnd Zukunftiger Rathmanne erkennung entzagt vnd be-
raubet sein werden.

Zum Dreizehenden. Wenn ein Meister, oder Meisterin ihres ge-
werkes, oder auch der Ehre Kinder vnd gesunde mit Tode abgehen, sollen sich all ihz
mit Compan, vnd de Zechen Verwandten samt Ihren weinherrn zu rechter gebüß-
render Zeit finden, vnd davon mit aufzubleiben, vnd sollen Zweene der Meister, vnd Zwee
ne der gesellen, vnd allemahl die Zugesten solche Leiche tragen, wo aber einer zum tragen
ungeschickt, mag er Ihm einen andern schaffen; Im fall auch Regent einer, der zuvor di-
tzu beschickt, vnd dessen wissenschaft hat, zur stelle nicht sein würde, wenn die Leiche
erhaben, vnd über des hauses schwelle getragen der sol zu Poen ein thuray verfallen sein.

Zuschliesslicheu. Ob Dicks auch minne begebe, dass unruige Leuthe ihres
mittels dieser Ordnung, vnd satzung zu wider sich ungehorsamlich einzulassen, oder aber sonst
zu Smyntacht Uneinigkeit, empörung, vnd dergleichen Unzug zwischen Meistern, vnd gesel-
len vrsache, vnd anleitung geben würde, sollen die Eltesten Meister zug vnd macht haben Jedes
mit unsrem, vnd Zukunftiger Rathmanne vorwissen, solche unruige mutwillige Körffe in ge-
fangliche hafit, darumb ih dem alle wege bitten sollen einzuziehen, vnd gegen Ihre, andern
zur abschew mit gebuhrender straffe zuverfahren. Entlichen soll auch ein jeder zu gemei-
ner Stadt nothurft eine Musqueten, vnd Beilenwehr in seinem hause zuhalten besugt sein.
Dieser obbegriffener ordnung, alle vnd jede Artickel, punct, vnd Claußeln, weil Wiedieselben
gemeine Stadt erbaehlich, vnd zuträglich erschein, haben Wir, auf ih: der Cöpfer anzuchen
williglichen vermittelz dieses briues confirmat, bekafft, vnd befestiget; Wolln de: hal-
ben dass Keiner Ihres mittels freuenlicher, vnd fürzeitlicher weise bei verlust seines handwerkcs
sich darwider setzen, oder müthwillig dieselben brechen solle: sondern dass dy, vnd Ihre nachkom-
linge, sich nur, vnd zu ewigen Zeiten (doch unsrem vorbehalt unvorgreiffen) dero festliglich halten,
genien, sen und brauchen sollen. Vrckundlich haben Wir der Stadt insigil hieran benekken lassen
so geschehen, und geben auf unsrem Rathause den 9 Februarij. im 1636 Jahre.

